

**Vereinbarung
zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über Grundsätze zur Instandhaltung und zum
Ausbau der Grenzgewässer sowie
der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen**

Diese Grundsätze erstrecken sich, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden oder werden, auf

- die Instandhaltung und den Ausbau der Grenzgewässer sowie den Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen;
- die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der zu Grenzgewässern gehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche;

im weiteren als Maßnahmen bezeichnet.

Artikel 1

(1) Beide Regierungen gehen bei der Durchführung von Maßnahmen von der Verantwortlichkeit jedes Staates auf seinem Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — aus.

(2) Maßnahmen an Grenzgewässern haben keine Veränderung des Verlaufs der Grenze zur Folge. Die Veränderung des Charakters der Grenze (Gewässer- oder Landgrenze) durch Maßnahmen bedarf der vorherigen Vereinbarung.

(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen dürfen Grenzzeichen nicht beschädigt werden. Auswirkungen auf die Markierung der Grenze bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(4) Die Maßnahmen werden in dem erforderlichen Umfang entsprechend den örtlichen Gegebenheiten getroffen, um geregelte Abfluß- und Vorflutverhältnisse zu gewährleisten.

(5) Beide Seiten unterrichten sich über die vorgesehenen Maßnahmen.

(6) Sofern Maßnahmen Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben, bedürfen sie der Abstimmung zwischen beiden Seiten.

(7) Entsteht durch Maßnahmen eines Staates ein erheblicher Nutzen für den anderen Staat, ist ein angemessener Kostenausgleich zu vereinbaren.

(8) Bei der Durchführung von Maßnahmen sind wesentliche Beeinträchtigungen der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche, der Gewässerbenutzung und des Gebietes des anderen Staates zu vermeiden. Für wesentliche Beeinträchtigungen sind Entschädigungsleistungen zu erbringen; dabei sind gleichzeitig eintretende wesentliche Vorteile anzurechnen. Die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen erfolgen ohne Entschädigungsleistung.

(9) Die Absätze 5—8 gelten auch für Maßnahmen an Oberflächengewässern im Grenzgebiet, die nicht zu den Grenz-

gewässern gehören, sofern dadurch Interessen des anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflusst würden.

(10) Die für diese Grundsätze geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der Anlage.

Artikel 2

(1) Beide Seiten vereinbaren entsprechend den örtlichen Erfordernissen die Aufteilung, die Art und den Umfang der jeweils für bestimmte Zeitabschnitte durchzuführenden Maßnahmen. Sofern es die Gegebenheiten erfordern, wird vereinbart, in welchen Abschnitten der Grenzgewässer und bei welchen dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche Maßnahmen von einer Seite allein oder im Wechsel durchgeführt werden. Für diese Fälle sind Festlegungen über die Instandhaltungsgrenze zu treffen.

(2) Für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind Vereinbarungen zwischen beiden Seiten zu treffen. Solche Vereinbarungen sind nicht erforderlich, wenn der Geländestreifen, der zur Durchführung von Maßnahmen betreten werden muß, eine Breite von 1 m — in Ausnahmefällen bis zu 5 m — ab Böschungsoberkante landwärts nicht überschreitet.

In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Unterrichtung der anderen Seiten über den Zeitpunkt der Arbeit. Zwischen den beiden Seiten wird vereinbart, in welchen Gewässerabschnitten dieses Prinzip Anwendung finden kann und in welchen Gewässerabschnitten eine größere Breite als 1 m erforderlich ist.

(3) Für den Aufenthalt von Arbeitskräften auf dem Gebiet des anderen Staates zur Durchführung von Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Aufenthaltsstaates beziehungsweise die vereinbarten Bedingungen.

(4) Zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind nur Beauftragte der zuständigen Organe/Behörden der Wasserwirtschaft berechtigt.

(5) Das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet kann gekennzeichnet werden.

(6) Erste Hilfe und Unfallhilfe, soziale Betreuung und die Gewährleistung der Nachrichtenverbindung zu den mit der Ausführung der Arbeiten Beschäftigten erfolgt durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden.

Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Geschehen in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

**Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik**

K l o b e s

**Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland**

Dr. P a g e l